

(Staatssekretär Dr. Nieberding.)

verbreitet wird. Er hat nur die Genugthuung, in einer Sache mitzureden, die er nicht versteht.

Sodann, meine Herren, komme ich auf die Uebertragung des Verlagsrechts. Ich kann demjenigen, was in dieser Beziehung juristisch gestern der Herr Abgeordnete Spahn und wirtschaftlich der Herr Abgeordnete Schrader heute ausgesprochen hat, nur beistimmen und bin dankbar, daß nach den anderen Äußerungen, die hier laut geworden sind und die nach meiner Meinung in einseitiger Weise nur den Standpunkt des Autors betont haben, auch der wirtschaftliche und juristische Standpunkt objektiv zur Sprache kam, der für die Interessen beider Teile maßgebend ist. Ich bin übrigens einigermaßen verwundert darüber, daß diese Frage, die in der Praxis bisher nur sehr selten einen Zwiespalt zwischen Autor und Verleger hervorgerufen hat, jetzt plötzlich solchen Staub aufwirbelt, solche Erregung hervorruft, daß selbst der Lehrkörper einer ganzen Universität aus seiner wissenschaftlichen Beschaulichkeit geweckt wird und sich an den Reichstag wendet. Ich frage mich vergeblich, worin das beruht. Der Herr Abgeordnete Schrader hat schon ausgeführt: das, was hier vorgeschlagen wird, besteht zur Zeit, es sind keine Schwierigkeiten, keine Uebelstände, keine Beschwerden praktischer Natur, sachlichen Inhalts von Seiten der Autoren geltend gemacht. Ein einziger Streitfall ist zu unserer Kenntnis gekommen — der Herr Abgeordnete Hausmann hat ihn gestern berührt —: das ist der bekannte Fall mit Viktor Scheffels „Ellehard“, und in diesem Falle hat sich ergeben, daß dasjenige, was wir vorschlagen, zum richtigen, auch dem Autor nützlichen Ziele führte. Vergeblich habe ich mich bemüht, von Seiten der Autoren oder in der Presse irgendwie bestimmte Fälle mitgeteilt zu erhalten, die erkennen lassen, daß der Zustand, wie er besteht, wie wir ihn aufrecht erhalten wollen, wie er in den meisten Ländern Europas auch thatsächlich vorhanden ist und wie er nach meiner Meinung, aus den Gesetzen des Wirtschaftslebens sich ergibt, unhaltbar ist. Nichts nach dieser Richtung ist hervorgetreten. Ich habe auch in den Debatten keine Antwort darauf gefunden, wie es denn in der Praxis gemacht werden soll, wenn Fälle eintreten, die sehr nahe liegen, z. B. wenn der Wortlaut einer Firma geändert wird — ich glaube, der Herr Abgeordnete Schrader hat schon darauf aufmerksam gemacht —: eine Firma nimmt einen zweiten Gesellschafter in ihre Bezeichnung auf, oder eine Firma wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, oder es wird für das Unternehmen ein Gesellschaftsverhältnis gebildet. Soll nun in allen derartigen Fällen der Verleger, der einfach eine geschäftliche und handelsrechtliche Operation vornimmt, zunächst mit allen nach dieser Richtung hin ganz unkundigen Autoren sich in Verbindung setzen? Welche Fesseln legen Sie da unserem Wirtschaftsleben an und zu welchem Zwecke ist denn dieses Ganze? Denken Sie sich, der Inhaber eines großen Geschäfts wird krank, an das Sickenbett gefesselt derart, daß keine Aussicht besteht, das Geschäft wieder zu übernehmen, er hat unmündige Kinder, von denen er nicht erwarten kann, daß sie einmal in das Geschäft eintreten werden. Das Geschäft kann nun veräußert werden, oder es wird aufgelöst, wo dann seine Werte in nichts zerfallen. Ein Käufer für das ganze Geschäft — die Zulässigkeit eines solchen Verkaufs wollen ja die Herren Autoren zugeben — findet sich nicht ohne weiteres, es ist keineswegs so leicht, ein großes Geschäft, wie es liegt und steht, zu verkaufen. Im einzelnen es zu verkaufen oder in Partien, das wollte der Herr Abgeordnete Dertel heute ja schon zulassen; das wollen aber die Herren Autoren nicht. Meine Herren, stellen Sie sich diese Lage vor und fragen Sie: was soll daraus werden? Wollen Sie, daß das ganze Geschäft in solcher Weise vollständig zergeht? Und was hat denn der Autor davon? Er bekommt nun nachher nur sein Verlagsrecht zurück, das er dann sehr schwer und vermutlich nicht besser als früher anderswo unterbringen mag.

Ein anderer Fall, wenn ein Verleger sich übernommen hat in Geschäften, wenn er infolge dessen vor der Gefahr steht, in Zahlungsunfähigkeit zu geraten: er kann sich vor dieser Gefahr schützen, indem er einen Teil seines Verlages käuflich abgibt und sein Betriebskapital durch das Kaufgeld erhöht. Das soll nicht zugelassen sein! Der Mann muß in den Konkurs hinein, weil sonst vielleicht die Vorliebe des einzelnen Autors für den Namen des Verlegers verlegt werden würde. Er muß in den Konkurs hinein, auch zum Nachteil der von ihm vertretenen Autoren! Das ist doch ein vollständig allen Zwecken des Verlagsgeschäfts widersprechendes Resultat. Es liegt ein merkwürdiger Widerspruch in den Äußerungen der Herren, welche die Interessen der Autoren hier vertreten. Auf der einen Seite wird behauptet, es sei ein im hohen Grade persönliches Verhältnis, in welches die Verfasser mittels des Verlagsvertrages zu dem Verleger treten, dieser sei der Mann ihres besonderen Vertrauens, nur mit ihm wollen sie überhaupt zu thun haben, und in demselben Augenblick ängstigen sie sich vor der Gefahr, daß dieser Mann ihre Werke an einen dritten Unternehmer, vielleicht mit den Qualitäten eines Verbrechers, verkauft und sie dadurch schädigt. Meine Herren, Wahrheit und Klarheit in diesen Dingen! Entweder ist es Sache des Vertrauens, und die Autoren stehen wirklich in einem hochpersönlichen Verhältnis zu ihren Verlegern — dann müßten sie ihnen auch so viel zutrauen, daß sie das Werk nicht nur redlich und geschäftsmäßig in ihrem Betriebe behandeln werden, sondern daß sie auch redlich und geschäftsmäßig darüber verfügen werden, wenn es nicht anders geht. Sind aber die Autoren der Ansicht, daß sie Kautelen in dieser Beziehung haben

müssen, dann müssen sie auch aufhören, zu sagen, es handle sich hier um eine Sache des Vertrauens; dann handelt es sich nur um eine rein geschäftsmäßige Frage, wie sie sich für gewisse Fälle gegen einen Partner, der ihr persönliches Vertrauen nicht besitzt, schützen können. Uebrigens, dieser selbe Widerspruch tritt, wenn ich darauf zurückgreifen darf, auch bei den Autoren hervor in der Frage der Bemessung des Preises. Auf der einen Seite sind die Petitionen voll von Klagen darüber, daß die Preise der Bücher bei uns zu hoch sind. Nun eröffnen wir ihnen dadurch, daß wir den Verlegern die Freiheit geben, den Preis eines Werkes zu ermäßigen, die Möglichkeit, unter Umständen zu billigen Bücherpreisen zu kommen, und da wollen sie die Thür wieder schließen und sagen: nein, da ist zunächst unsere Zustimmung erforderlich. Wenn das Interesse, die Preise der Bücher zu verbilligen, vorhanden ist, dann sollen die Autoren den Verlegern die Möglichkeit nicht erschweren, das ganz aus eigener Initiative zu thun. Aber da wollen sie die Möglichkeit, die Bücherpreise zu ermäßigen, gerade erschweren, indem darüber erst mit den Autoren verhandelt werden soll. Das sind Widersprüche, die sich dadurch erklären, daß die Herren aus gewissen idealen Anschauungen heraus ihre Wünsche niedergeschrieben haben, aber die harten Gesetze des wirtschaftlichen Lebens, die hier zur Geltung kommen, übersehen. Gerade nach dieser Richtung wird, wie ich hoffe, die Kommission, die das hohe Haus zu wählen geneigt ist, auch die Verhältnisse besonders sorgfältig prüfen. In unserer Zeit, in der wir mehr als früher bemüht sind, den Verkehr mit deutschen Büchern, unseren großen nationalen Schatz an geistigen Erzeugnissen auch dem Auslande in größerem Umfange zuzuführen, müssen wir unserem Buchhandel die Aktionsfreiheit lassen, die nötig ist, um im Auslande mit dem dortigen Buchhandel in fruchtbarem Verkehr zu treten. Man kennt in anderen Ländern die Beschränkungen nicht, die wir unserem Buchhandel, wenn es nach den Wünschen der Autorenpetitionen ginge, auferlegen würden. Der Verlagshandel muß bei uns in derselben Freiheit stehen, wie der Verlagshandel des Auslandes, wenn wir diesen für unsere Schriften zugänglich finden wollen. Die Erweiterung des Absatzkreises unserer geistigen Erzeugnisse und damit des Ansehens unserer Sprache und des Einflusses des deutschen Geistes hängt doch auch davon ab, daß wir einen thatkräftigen, nicht in kleinliche Fesseln geschlagenen Verlagshandel besitzen, der die Vermittlung dem Auslande gegenüber übernimmt.

Ich kann aber nur wiederholen: wir haben nicht nur diese Seite der Sache berücksichtigt bei der Aufstellung des Verlagsrechts; sie stand bei uns erst in zweiter Linie. In erster Linie stand für uns der Schutz des Autors. Wir haben alles gethan, was wir dafür glaubten thun zu dürfen, und wenn die Autoren von den Rechten und Befugnissen Gebrauch machen wollen, die der Entwurf ihnen giebt, so können sie auf Grund dieses Entwurfs, wenn überhaupt mit Ueberlegung gehandelt wird, was man doch voraussetzen muß, ihre Interessen vollständig wahren.

Meine Herren, erlauben Sie mir nur, nachdem ich mich zu dem Verlagsrecht ausgesprochen habe, eine Bemerkung zu machen, die auch allgemeiner Natur ist, aber noch zu dem Urheberrecht gehört. Es handelt sich um einen Gegenstand, der gestern sowohl wie auch heute berührt wurde. Es handelt sich um den Schutz für Werke der Kunst und der Photographie. Von mehreren Seiten ist dem Bedauern Ausdruck gegeben worden, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe diesen Schutz nicht mit umfassen. Meine Herren, wir haben uns diese Selbstbeschränkung auferlegt, nicht, um den Schutz für die Werke der Kunst und der Photographie, wie er nach den Erfahrungen der letzten Jahre weiter entwickelt werden muß, diesen Werken zu versagen, sondern umgekehrt, um die Herstellung einer entsprechenden Gesetzgebung möglichst zu erleichtern. Wir haben aus den Erfahrungen des Jahres 1870 die Lehre gezogen, daß man auf diesem schwierigen Gebiet nicht zu viel auf einmal erstreben soll, wenn man überhaupt Erfolg haben will. Damals hatte die Regierung den Schutz der Kunstzeugnisse mit in die Vorlage einbezogen, und erst auf die Initiative des Reichstags hin wurde eine Trennung vorgenommen, um nicht das ganze Werk in den Brunnen fallen zu lassen. Ich hoffe, meine Herren, daß, wenn wir erst zu dem neuen Schutz der literarischen und musikalischen Erzeugnisse gekommen sein werden, es nicht lange dauern wird, bis daß auch der Schutz der künstlerischen und photographischen Erzeugnisse auf gleichem Boden seine Regelung findet, und über dieses Endresultat werden nicht nur Sie, wird nicht nur der Reichstag, sondern es werden auch die verbündeten Regierungen darüber Genugthuung empfinden. — (Lebhaftes Bravo.)

Dr. Hintelen, Abgeordneter: Meine Herren, es ist in der gestrigen und heutigen Debatte eine Reihe von Einzelbestimmungen der beiden Entwürfe zur Sprache gebracht worden, auf welche ich mich nicht einlassen werde, weil dieselben in der Kommission ihre Erledigung finden werden, und weil hier in der ersten Lesung eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen werden kann. Ich werde mich deshalb darauf beschränken, auf ein paar Punkte einzugehen, die mir die wesentlichsten zu sein scheinen.

Ich greife denjenigen der Punkte voraus, der mir der allerwichtigste ist: das ist der § 28 in Verbindung mit dem § 38 des Verlagsrechts. Diese beiden Paragraphen betreffen die Uebertragung des Verlagsrechts an eine dritte Person. Im § 28 ist allgemein gesagt worden, daß das Verlagsrecht frei übertragbar sei; in § 29 ist